



Richtlinie der Stadt Friedrichsdorf für die Gewährung der Anreizförderung für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer

Das kommunale Anreizförderprogramm der Stadt Friedrichsdorf dient der Umsetzung von baulichen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Flächenentsiegelungen und Begrünungen. Grundlage bildet die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils geltenden Fassung.

Präambel

Die Stadt Friedrichsdorf wurde 2019 mit dem Fördergebiet „Lebendige Zentren Friedrichsdorf“ in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Kernbereiche in Hessen“, inzwischen umbenannt in „Lebendige Zentren“, aufgenommen. Mit diesem Programm soll auf die demographischen und klimatischen Entwicklungen reagiert und die Innenstadt in ihrer Gesamtheit gestärkt sowie auf zukünftige Anforderungen vorbereitet werden.

Dieses Anreizprogramm bietet Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, im Geltungsbereich des Förderprogramms „Lebendige Zentren“, die Möglichkeit, Fördermittel für kleinere bauliche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Flächenentsiegelungen und Begrünungen, gemäß den Anforderungen und Zielen der nachhaltigen Städtebauförderung, zu erhalten. Das Anreizprogramm stellt ein Leuchtturm-Projekt für die Friedrichsdorfer Innenstadt dar und soll, mit einer Vielzahl von Maßnahmen, das Kerngebiet aufwerten und so auch den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Gebiete einen Anstoß zum Aufwerten ihrer Immobilien bieten.

§ 1 Anlass und Ziele des Förderprogrammes

Aufgrund der demographischen, wirtschaftlichen und klimatischen Entwicklungen liegen im Fördergebiet teilweise veraltete Strukturen und verschiedene Leerstände vor. Genutzte oder leerstehende Gebäude, Gewerbeeinheiten und Wohnungen bedürfen oftmals baulicher Anpassungen sowie Modernisierungen und Instandsetzungen, um für eine zukünftige Nutzung geeignet bzw. attraktiv zu sein. Daneben zeigt sich Optimierungsbedarf im Hinblick auf den klimatischen Wandel und dessen Auswirkungen auf das gesamt-städtische Klima. Zusätzlich weist das Fördergebiet Gebäude mit historischer und besonders erhaltenswerter Bausubstanz auf.

Das Anreizprogramm soll das Stadtzentrum stärken und nachhaltig sichern sowie die Attraktivität der Innenstadt erhöhen. Dazu gehört auch die Erhaltung oder Verbesserung ortsbildprägender Fassadengestaltung. Zur Beseitigung vorhandener Missstände und zur Verbesserung vorhandener Strukturen sollen Gebäude von Hauseigentümerinnen, Hauseigentümern und Gewerbetreibender baulich und energetisch modernisiert sowie optimiert, strukturell verbessert und an die zukünftigen Anforderungen angepasst werden.

Ziel ist die Herstellung zeitgemäßen Wohnraums, die Sicherung eines vielfältigen Versorgungs- und Dienstleistungsangebotes und die Aufwertung der Gesamtqualität des Stadtbildes.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich des Anreizprogrammes

Diese Richtlinie gilt nur innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches des Fördergebiets „Lebendige Zentren“. Der Geltungsbereich ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Plan dargestellt.

§ 3 Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken sowie Erbbauberechtigte von Grundstücken (Erbpachtvertrag auf mindestens 66 Jahre) innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches dieser Richtlinie gemäß **Anlage 1**.

§ 4 Grundsätze der Förderung

- (1) Das Förderprogramm setzt sich aus Fördermitteln von Bund, Land und der Stadt Friedrichsdorf zusammen.
- (2) Gefördert werden investive Maßnahmen und Projekte im Sinne des Anreizprogramms, die gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung förderfähig sind.
- (3) Die zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen die Anforderungen der kommunalen Satzungen sowie kommunaler Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllen; ihnen dürfen weder nach öffentlichem noch nach privatem Recht öffentliche Interessen / Bedenken entgegenstehen.
- (4) Zuwendungen aus dem Anreizprogramm werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus Bundes- und Landesförderung, sowie aus dem kommunalen Haushalt und unter Berücksichtigung dieser Förderrichtlinie und der Zuwendungsbescheide gewährt.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (6) Es können nur Maßnahmen und Projekte gefördert werden, für die nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Doppelförderungsverbot). Kombinationen mit anderen ergänzenden Förderprogrammen sind jedoch in Absprache möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handelt. In der Abrechnung der Förderung muss die Trennung nachvollziehbar sein. Eine Doppelförderung desselben Fördergegenstandes aus mehreren Programmen ist nicht zulässig.
- (7) Denkmalschutzrechtliche Belange und Vorgaben sind zu berücksichtigen.
- (8) Die Zuwendung auf Grundlage dieses Programmes ist als Unterstützung zu sehen. Die Gesamtfinanzierung muss von den Antragstellenden sichergestellt sein.
- (9) Es gilt das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung.
- (10) Die Zweckbindung der umgesetzten Maßnahme beträgt gemäß der derzeit geltenden Fassung der RiLiSe 10 Jahre und beginnt mit der Kontrolle und Bestätigung der sachgerechten Durchführung der Arbeiten durch die Stadt bzw. deren Beauftragte. Innerhalb der Zweckbindungsfrist muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück hat der/die Eigentümer/in

- den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm/ihr gegenüber der Stadt obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- (11) Ausgaben der Bauherren für Freiflächenmaßnahmen dürfen nicht auf Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

§ 5 Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden können investive Maßnahmen im Geltungsbereich des Fördergebietes gemäß der RiLiSE, die den Zielen des Anreizprogrammes entsprechen, ggfs. dem Denkmalschutz unterliegen und zur strukturellen, baulichen, barrierefreien, energetischen und ökologischen Verbesserung der Gebäude und Freiflächen im Fördergebiet führen.
- (2) Förderfähige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der Freiflächen sind vorrangig von außen sichtbare Gebäude- und Grundstücksteile. Anträge, die sich nur auf Innenräume beziehen, sind von der Förderung insgesamt ausgeschlossen. Gefördert werden können unter anderem:

- Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung von Fassaden (Die Erneuerung und Instandsetzung von Fenstern, Türen, Fensterläden und Toren können als untergeordnete Bestandteile einer Fassadensanierung gefördert werden).
- Maßnahmen zur Entsiegelung und Erhöhung des Durchgrünungsgrades privater Freiflächen, Fassaden und Dachflächen mit dem Ziel der Verbesserung des Mikroklimas und der Versickerung von Regenwasser. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Bodenentsiegelungen für Vegetationsflächen und/oder Wasserflächen.
Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen ist, dass die Maßnahme dem öffentlichen Interesse dient. Ein öffentliches Interesse ist aus Gründen der Klimaanpassung insbesondere bei der Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei Bodenentsiegelung für Vegetationsflächen und/oder Bodenentsiegelung für Wasserflächen gegeben.
- Maßnahmen zur Sanierung und zum Erhalt der historischen Bausubstanz.
- Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung von Ladenlokalen mit dem Ziel der Attraktivierung der von außen sichtbaren Gebäudeteile, wie z.B. Schaufenster oder Eingangsbereich.

Im Zuge der Beantragung von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung von außen sichtbarer Gebäudeteile ist es möglich, die nachfolgenden Maßnahmen als untergeordnete Bestandteile mit zu beantragen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Erdgeschoss der Gebäude, durch die Installation von z.B. barrierefreien Eingängen, Rampen, automatischen Schiebetüren u.a.

Die Auflistung dient der beispielhaften Darstellung möglicher Maßnahmen und ist nicht als abschließend zu betrachten. Die abschließende Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Fördergegenstände erfolgt im Rahmen der fachlichen Prüfung gem. § 9 dieser Richtlinie.

- (3) Die Förderung bevorzugt Maßnahmen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Nachnutzung eines Leerstandes stehen.

- (4) Förderfähig sind weiterhin Beratungs-, Architekten- und Ingenieurleistungen für den vereinbarten Fördergegenstand sowie Materialausgaben und Eigenleistungen.
- (5) Soweit sich eine Maßnahme ausschließlich auf Innenräume bezieht, ist eine Förderung ausgeschlossen. Die Förderung von Einrichtungsgegenständen, Werkzeugen sowie reinen Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Jede zusätzliche, von den Antrags- und/oder Angebotsunterlagen abweichende, Maßnahme bedarf einer erneuten Antragstellung.

§ 6 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Maßnahme erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie.
- (2) Mit der geplanten Maßnahme darf vor Abschluss der Fördervereinbarung noch nicht begonnen worden sein. Der Beginn wird durch die Vergabe von Bau- oder Lieferleistungsaufträgen definiert.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zum zweckgebundenen Einsatz der Fördermittel auf Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE in der aktuell gültigen Fassung.
- (4) Es sind die jeweils geltenden Vergabevorschriften einzuhalten. Für Handwerkerleistungen sind mind. 3 Vergleichsangebote anzufordern. Pauschalangebote können nur zugelassen werden, wenn zur Preisfindung eine plausible und nachvollziehbare Leistungszusammenstellung beigefügt ist. Dabei werden Stundenleistungen nur anerkannt, wenn darüber Einzelnachweise über Arbeitszeit und Arbeitsleistung geführt werden.
- (5) Das Investitionsvolumen der Modernisierungs- oder Instandhaltungsmaßnahme liegt über 5.000,00 € brutto.
- (6) Das Investitionsvolumen der Maßnahme zur Verbesserung und Gestaltung der Freiflächen liegt über 1.000,00 € brutto.
- (7) Sofern das betreffende Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist die Maßnahme mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- (8) Ein ausgefüllter schriftlicher Antrag wurde an die Stadt Friedrichsdorf gestellt.
- (9) Mit der Durchführung der Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach der Förderzusage begonnen werden. Sollte sich eine Überschreitung des Maßnahmenbeginns abzeichnen, ist die Stadt hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt ebenfalls für die Überschreitung der Fertigstellungsfrist. Eine Verlängerung der jeweiligen Fristen um 3 Monate ist insgesamt 3x möglich. Im gegebenen Fall, und sofern eine Verlängerung des Durchführungszeitraums unter förderrechtlichem Gesichtspunkt möglich ist, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.
- (10) Alle eventuell erforderlichen Genehmigungen seitens z.B. der Baubehörde, des Amtes für Denkmalpflege usw. müssen vorliegen.

§ 7 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als nicht zurückzahlender einmaliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- (2) Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel im jeweiligen Programmjahr zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- (3) Die Förderung kann entfallen, wenn der Stadt Friedrichsdorf die Finanzmittel aus dem Programm „Lebendige Zentren“ nicht zur Verfügung stehen oder wenn die Stadt die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.
- (4) Gefördert werden bis zu 25 % der förderfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöhe von max. 19.999 € je Antrag. Rechnungsgrundlage ist eine prüffähige Schlussrechnung.

- (5) Auf einem Grundstück kann maximal jeweils eine Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und eine Förderung zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen erfolgen. Je Grundstück kann so eine maximale Förderhöhe von insgesamt 39.998 € gewährt werden.
- (6) Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss der schriftlichen Fördervereinbarung gemäß § 9 (3) dieser Richtlinie und die erfolgte bauliche Umsetzung. Planungs- und Beratungsleistungen vor Ausführung der baulichen Maßnahmen können als förderfähig anerkannt werden, sofern sie nach Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden. Planungsleistungen, die bereits vor der Fördervereinbarung beauftragt wurden, sind nicht förderfähig, stellen jedoch grundsätzlich noch keinen Maßnahmenbeginn dar.
- (7) Arbeitsleistungen der Bauherrin bzw. des Bauherrn werden gemäß RiLiSE, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind die Materialausgaben und die Arbeitsausgaben mit einem Stundensatz von 15,00 €. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweisen und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.
- (8) Die Mehrwertsteuer zählt nur zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- (9) Gebühren, Genehmigungen oder sonstige Nebenkosten sind nicht förderfähig.
- (10) Die Schlussabrechnung muss spätestens bis zum Ende der Gültigkeit dieser Richtlinie erfolgt sein (siehe §14). Verlängerungen der Laufzeit sind in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer schriftlichen Begründung und Genehmigung.

§ 8 Antragsverfahren

Für die Bewilligung der Förderung bedarf es eines vollständigen, schriftlichen Förderantrages. Hierfür sind die als **Anlage 2** und **Anlage 3** beigefügten Formulare zu verwenden. Der Antrag ist schriftlich an folgender Stelle einzureichen:

Stadt Friedrichsdorf
Der Magistrat
Stadtplanungs-, Umwelt- und Hochbauamt
Hugenottenstr.55
61381 Friedrichsdorf

Dem Antrag müssen zur Prüfung folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. Antragsformular (Anlage 2 und/ oder 3);
2. Eigentumsnachweis bzw. Erbbauvertrag;
3. Kurzbeschreibung der Maßnahme;
4. Bilder, die den aktuellen Zustand des Gebäudes und/oder der Freifläche dokumentieren;
5. Geplanter Durchführungszeitraum;
6. Sofern erforderlich: Genehmigungen nach der Hessischen Bauordnung und der Denkmalschutzbehörde;
7. Zusammenstellung der Investitionsausgaben mit Vorlage des Angebotes/der Angebote oder des Kostenvoranschlags;
8. Nachweis der Vergleichsangebote;
9. Detaillierte Baubeschreibung über Art und Umfang der geplanten Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahme, ggfs. mit Wohn- und Nutzflächenberechnung;
10. Angaben über die Beantragung weiterer Zuschüsse durch andere Programme.

§ 9 Bewilligung

- (1) Eine Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die Lenkungsgruppe (Bürgermeister/ in, Stadtplanungs-, Umwelt- und Hochbauamt, extern beauftragtes Kernbereichsmanagement)
- (2) Die Lenkungsgruppe entscheidet zusammen mit der LoPa (Lokale Partnerschaft) über die Bewilligung. Die Lenkungsgruppe legt dem Magistrat einmal jährlich eine Liste der geförderten Maßnahme zur Kenntnis vor.
- (3) Die Förderzusage erfolgt auf Grund einer schriftlichen Förderungsvereinbarung zwischen den Antragstellenden und der Stadt Friedrichsdorf, in welcher der Förderhöchstbetrag festgelegt wird. Erst nach Bewilligung und damit Abschluss der Fördervereinbarung kann mit der Baumaßnahme begonnen werden.

§ 10 Prüfung und Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Stadt Friedrichsdorf ist berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten die vereinbarungsgemäße Durchführung der Maßnahme, während oder nach Abschluss der Baumaßnahme, gemeinsam mit der Bauherrin bzw. dem Bauherrn an Ort und Stelle zu prüfen. Dazu gehört auch die Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Arbeiten.
- (2) Zur Prüfung und Auszahlung des Zuschusses sind der Stadt Friedrichsdorf spätestens drei Monate nach Beendigung des Bauvorhabens alle Rechnungen und ggfs. Fotos vorzulegen, die eine ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung dokumentieren.
- (3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach
 - Durchführung der in der Förderzusage festgelegten Maßnahme,
 - förmlicher Abnahme der Maßnahme durch die Stadt Friedrichsdorf bzw. deren Beauftragte sowie
 - Prüfung und Feststellung des Verwendungsnachweises.
- (4) Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben bis zur max. Höhe der bewilligten Ausgaben.
- (5) Für durchgeführte Eigenleistungen ist eine detaillierte Aufstellung gem. § 7 (7) dieser Richtlinie vorzulegen.
- (6) Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 11 Kündigung / Widerruf

Ist die Maßnahme nicht entsprechend den abgestimmten Antragsunterlagen ausgeführt worden, kann der Zuschuss gestrichen oder gekürzt werden. Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie, der Förderungsvereinbarung oder die getroffenen Abstimmungen kann der Vertrag auch nach Auszahlung des Zuschusses gekündigt und damit die Bewilligung widerrufen werden.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

- Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Baugenehmigung oder die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde
- Mängel in der Ausführung des Vorhabens
- unzutreffende Angaben in den Antragsunterlagen
- unzulässige Doppelförderung
- schuldhaftes Verzögerung des Beginns der Baumaßnahme ohne entsprechende Vereinbarung um mehr als sechs Monate

§ 12 Datenschutz-Information nach Art. 13 DS-GVO

Im Rahmen des Förderprogrammes, der Antragstellung und der Realisierung sowie der Fertigstellung von Maßnahmen, werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt (Bsp. gespeichert, verändert oder gelöscht). Die Bestimmungen des Datenschutzes werden hierbei gewährleistet.

Die personenbezogenen Daten werden von der Stadt Friedrichsdorf rechtmäßig, aufgrund einer gemäß Art. 6 DS-GVO in Verbindung mit § 3 und §§ 20 ff HDSIG genannten Vorgaben, verarbeitet. Bei den zu verarbeitenden Daten handelt es sich nicht um Daten der besonderen Kategorien gemäß Art. 9 DS-GVO. In Bezug auf den Zweck für die Erhebung werden personenbezogenen Daten an Dritte nur weitergegeben, wenn ein Gesetz diese Übermittlung erlaubt. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der Europäischen Union bzw. an ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau oder an eine internationale Organisation findet nicht statt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a) und b) DS-GVO. Unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Ausnahmetatbestände haben die das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG, § 52 HDSIG), das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO, § 53 HDSIG), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG, § 34 HDSIG), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 18 DSGVO, § 35 BDSG, § 34 HDSIG), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG, § 35 HDSIG), das Recht auf Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon: +49 611 1408 – 0, Telefax: +49 611 1408 – 611, Email: Poststelle@datenschutz.hessen.de Internet: [https:// datenschutz.hessen.de/](https://datenschutz.hessen.de/). Weitere Informationen zum Datenschutz: Magistrat der Stadt Friedrichsdorf, Datenschutzbeauftragte, Hugenottenstraße 55, 61381 Friedrichsdorf, Telefon 06172 731 1345 Telefax 06172 731 51345, Email: datenschutz@friedrichsdorf.de

§ 13 Einverständniserklärung Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Angaben über das Vorhaben (einschließlich Fotos) und ggf. die Benennung der Objektbezeichnung (Straße und Hausnummer) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Friedrichsdorf und des Landes Hessen veröffentlicht werden dürfen.
- (2) Die Stadt Friedrichsdorf kann verlangen, dass der Zuwendungsempfänger am geförderten Objekt an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ hinzuweisen hat. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Friedrichsdorf.

§ 14 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie mit Abschluss der Städtebaufördermaßnahme im Fördergebiet „Lebendige Zentren Friedrichsdorf“ außer Kraft, spätestens wenn die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss des Fördergebiets aufhebt.

Friedrichsdorf, den

Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

Lars Keitel
-Bürgermeister-

Anlagen:

- Karte des Geltungsbereiches der Förderrichtlinie
- Antragsformular zur Förderung von baulichen Modernisierungsmaßnahmen
- Antragsformular zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen